

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christian Schenk +49 202 563 5140 +49 202 563 4742 christian.schenk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/1006/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Anerkennung der Neue Effizienz GmbH als gemeinnützige Gesellschaft		

Grund der Vorlage

Anerkennung des Neue Effizienz GmbH als gemeinnützige Gesellschaft

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (WSW) sowie der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (BSW) wird beauftragt, folgenden Beschlüssen der Vertreter der WSW und der BSW in der Gesellschafterversammlung der Neue Effizienz GmbH zuzustimmen:

Dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Neue Effizienz GmbH zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit in der mit der Anlage vorgelegten Fassung wird zugestimmt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gegenstand der Gesellschaft ist es, die „Region als Ressourceneffizienzstandort durch ... Förderung von Innovationen, Wissenschafts- und Technologietransfer ... und Zusammenführung der Akteure und Aktivitäten“ zu etablieren. Dazu wurden in der Vergangenheit bereits eigene Projekte zu Ressourceneffizienz entwickelt, Dritte bei der Entwicklung von solchen Projekten unterstützt oder allgemein Wissenstransfer sichergestellt.

Damit ist ein regional orientierter Anspruch, das Gemeinwohl in den Bereichen Wissenstransfer, Umweltschutz und Forschung zu stärken bereits im bestehenden Gesellschaftsvertrag als Auftrag der Neue Effizienz GmbH implizit verankert.

Ziel der Geschäftsführung ist es, diese erfolgreichen, regionalen Aktivitäten der Gesellschaft langfristig zu sichern und sukzessive auszubauen. Dies gelingt am ehesten über die Inanspruchnahme von Fördergeldern oder wirtschaftlich tragfähige, aber nicht unbedingt gewinnorientierte Projekte und Aktivitäten.

Gleichzeitig verfolgt die Geschäftsführung weiterhin das Ziel – soweit möglich – die Gesellschafterinnen von Einlagen in das Eigenkapital auch in den nächsten Jahren trotz steigender Kosten weiterhin zu entlasten. Hierzu gilt es, die Ertragsmöglichkeiten (unter Einbehaltung des Beihilferechts) zu steigern und parallel den betrieblichen Aufwand zu reduzieren.

Nach intensiver Diskussion vor allem im beratenden Lenkungsausschuss schlägt die Geschäftsführung daher die Anerkennung der Neue Effizienz GmbH als gemeinnützige Gesellschaft nach Abgabenordnung AO §52 vor. Dies ermöglicht dem per Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmenszweck eine Mehrzahl an Vorteilen und stellt einen wichtigen Schritt dar, die Gesellschafterinnen von zukünftigen Kapitaleinlagen zu entlasten. Durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit können folgende Nutzen generiert werden:

- / Erweiterung der Projektfinanzierungsoptionen (Stiftungen, Erbschaften, Geldauflagen)
- / Empfang von / Beteiligung durch Spenden (z.B. von Unternehmen aus der Region)
- / Bessere Einordnungsmöglichkeiten für Fördermittelgeber/Projektträger
- / Privilegierter Zugang zu Förderprojekten
- / Ggf. bessere Förderquoten je Förderrichtlinie
- / Reduzierte Kosten bei Sachausgaben und Investitionen
- / Empfangsberechtigung für Pro-Bono Tätigkeiten (z. B. Anwälte)

Der Gesellschaftsvertrag ist daher dahingehend anzupassen, so dass eine Einordnung nach AO § 52.2. möglich ist, und zwar in den Bereichen Förderung von Wissenschaft und Forschung (AO §52.2.1), Förderung des Umweltschutzes (AO §52.2.8) sowie Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung (AO §52.2.7).

Das zuständige Finanzamt Wuppertal-Elberfeld hat dem vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurf am 27.11.2020 zugestimmt und würde auf dieser Grundlage eine Gemeinnützigkeit anerkennen. Um diese Anerkennung zum 01.01.2021 umsetzen zu können, benötigt die Finanzverwaltung nun einen Gesellschafterbeschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags, der **zwingend noch in 2020 gefasst werden muss**. Andernfalls, d. h. bei Beschlussfassung in 2021, kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit **erst ein Jahr verzögert**, das heißt zum 01.01.2022, erfolgen.

Eine entsprechende Anzeige bei der Bezirksregierung durch die Beteiligungsmanagements der Gesellschafterstädte wird noch in 2020 in die Wege geleitet. Weitere notwendige Schritte (z. B. Eintragung im Handelsregister) werden dann in 2021 vorgenommen.

Anlagen

Anlage 1 – Umlaufbeschluss inkl. Beschlussvorlage

Anlage 2 - Entwurf des Gesellschaftsvertrags der gGmbH

Anlage 3 – Synopse zum Vergleich mit bestehendem Gesellschaftsvertrag